

I.

Gebührensatzung über die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Ichtershausen

Vom 13.01.2004

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und dem § 9 der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Bibliothek der Gemeinde Ichtershausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Ichtershausen in seiner S 3.11.2003 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Ichtershausen wird ein lt erhoben.

§ 2

Entstehen des Entgeltanspruchs

Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausstellung des Leseausweises und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres des Wirksamwerdens der Abmeldung oder dem Ausschluss.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzungsberechtigten. Gebührenschuldner sind weiterhin die Personensorgeberechtigten der Kinder, denen durch Unterschriftsleistung die Benutzung der Bibliothek erlaubt wurde.

§ 4

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung über die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Ichtershausen, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgeltes

1. Die jährlichen Gebühren sind jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.
2. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses wird die Jahresgebühr nicht zurückerstattet.

§ 6

Auslagen

Verauslagte Post- und Fernmeldegebühren und Gebühren anderer Bibliotheken sind vom Benutzer zu erstatten.

§ 7

Schadenersatzpflicht

1. Der Benutzer ist verpflichtet, Bestandseinheiten, die er ausleiht, auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
2. Beschädigungen und Verschmutzungen, die der Benutzer verursacht hat, werden auf seine Kosten beseitigt.
3. Buchbinderische Reparaturleistungen werden dem Benutzer nach Abschluss der Reparatur durch ausgewiesene Rechnungen angelastet.
4. Der Benutzer ist bei Verlust grundsätzlich selbst verantwortlich, die Bestandseinheit wieder zu beschaffen.

§ 8

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Gebührensatzung über die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Ictershausen vom 29.11.2001, veröffentlicht im „PS-Postskriptum“, Amtsblatt der Gemeinde Ictershausen Nr. 12 vom 10. Dezember 2001, außer Kraft.

Ictershausen, 13.01.2004
Gemeinde Ictershausen

von der Krone
Bürgermeister

Anlage

**Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung über die Benutzung
der Bibliothek der Gemeinde Ictershausen**

	<u>Euro</u>
1. Benutzungsgebühren	
Jahresgebühr Erwachsener	6,00
Jahresgebühr Familienkarte	9,00
Jahresgebühr Rentner und Jugendliche	5,00
Jahresgebühr Kinder bis 14 Jahre	3,00
2. Leihgebühr für Besucher ohne Leseausweis	pro Bestandseinheit/Woche 0,50
3. Versäumnisgebühren	
Erwachsene, Rentner u. Jugendliche pro Bestandseinheit und Woche	0,50
Kinder pro Bestandseinheit und Woche	0,25
Sie sind durch den Benutzer zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Nachricht ergangen ist.	
4. Porto	Das Porto für die Mahnkarten trägt der Benutzer.
5. Verlustgebühren	
Verlust des Leseausweises	0,50
<u>Verlust mit Ersatzbeschaffung</u>	
a) für eine Bestandseinheit, wenn kein identisches Exemplar erstattet wird (Einarbeitung)	5,00
b) für eine Bestandseinheit, wenn ein identisches Exemplar erstattet wird (Einarbeitung)	2,50
<u>Verlust ohne Ersatzbeschaffung</u>	
a) für eine Bestandseinheit in der Anschaffung ab 01.01.1991 Anschaffungs- oder Wider- beschaffungspreis	+ 5,00
b) für angeschaffte Literatur bis 1990 wird der Zeitwert durch den Leiter der Bibliothek festgelegt	+ 5,00
6. Erlass	Bei nachweisbarer unverschuldeter Termin- überschreitung durch den Benutzer kann der Leiter der Bibliothek über den Erlass der Versäumnisgebühr entscheiden.

Ictershausen, 13.01.2004
Gemeinde Ictershausen

von der Krone
Bürgermeister

II.

1. Mit Beschluss Nr. 114/03 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ichtershausen die Gebührensatzung über die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Ichtershausen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes hat mit Schreiben vom 21.11.2003 den Eingang der Gebührensatzung über die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Ichtershausen bestätigt.

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Ichtershausen, 13.01.2004

von der Krone
Bürgermeister